

Adhäsionsverfahren

Mit dem Adhäsionsantrag können vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren gegen den Beschuldigten geltend gemacht werden. Das Verfahren ist in den §§ 403 ff. der Strafprozessordnung geregelt. Die Stellung eines Antrages mit dem anliegenden Muster hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

Der Adhäsionskläger hat das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung. Er hat Anspruch auf rechtliches Gehör und kann Beweisanträge stellen.

Neben Schmerzensgeldansprüchen können auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Das Muster ist daher im Hinblick auf beide Ansprüche formuliert. Schadensersatz kann gefordert werden, wenn private Gegenstände (z.B. Uhr, Brille usw.) beschädigt werden. Sonst liegt ein Schaden des Dienstherrn vor.

Nach der StPO müssen Gegenstand und Grund (also quasi Festlegung der begehrten Entscheidung und Sachverhalt) bezeichnet werden. Die Beweismittel sollen angegeben werden.

Das steht in § 404 StPO. Der Antrag kann theoretisch auch schon bei der StA, sogar schon bei der Strafanzeige (ist aber umstritten) gestellt werden. Üblich ist, ihn schriftlich bei dem Gericht des Strafverfahrens (also vermutlich: Amtsgericht xy) zu stellen. Dort kann man den Antrag auch zu Protokoll des Urkundsbeamten stellen. Praktisch wirksam wird der Antrag erst, wenn die Hauptverhandlung anberaumt wird.

Ablehnen darf das Gericht den Antrag nicht. Hält es den Antrag für unzulässig oder unbegründet, sieht es von einer Entscheidung über den Antrag ab. Ansonsten geht dies nur, wenn der Antrag für das Strafverfahren „nicht geeignet“ ist. Dies wird der Richter dann annehmen, wenn die Prüfung die Hauptverhandlung sehr verzögern würde. Ein zivilrechtliches Verfahren kann aber in jedem Fall noch geführt werden.